



**Ennepe-Ruhr-Kreis**  
Der Landrat

## Vorlage der Verwaltung

Beratung Ausschuss für Umwelt, Planung  
und Bauen  
im Kreisausschuss  
Beschluss Kreistag

◆  
**Fachbereich Bau, Umwelt, Vermessung  
u. Kataster**  
**Öffentlich-rechtliche  
Entsorgungswirtschaft**

Aktenz.: 61/4  
Datum: 31.08.07

Drucksache-Nr.: **65/07**

öffentlich

nicht öffentlich

### **Abfallwirtschaft**

#### **- Kündigung des Vertrages mit der Stadt Hagen über Abfallbeseitigung**

### **Begründung**

Der Vertrag zwischen der Stadt Hagen und dem Ennepe-Ruhr-Kreis über die Abfallbeseitigung in der Müllverbrennungsanlage der Stadt Hagen vom 30.9./7.12.1976 wurde gem. § 12 auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises hat in seiner Sitzung am 27.10.1997 (Drucksache Nr. 47/97) beschlossen, von seinem Kündigungsrecht zum 31.12.1997 keinen Gebrauch zu machen. Der Vertrag wurde statt dessen den damals aktuellen Sachständen angepaßt und § 12 des Vertrages wurde dahin gehend geändert, dass eine neue Vertragskündigung frühestens zum 1.1.2010 möglich ist. Zur Einhaltung dieser Frist ist eine Vertragskündigung bis zum 31.12.2007 erforderlich.

In § 6 Abs. 2 des Vertrages wurde ein Festpreis für die Zeit vom 1.1.2000 bis zum 31.12.2009 vereinbart.

Eine über 2009 hinausgehende Preisgleitung wurde nicht vereinbart. Eine Fortsetzung des Vertrages ist nur möglich, wenn für die Zeit nach 2009 ein neuer Preis mit der Stadt Hagen ausgehandelt und vertraglich vereinbart wird. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 14.2.2001 im Verfahren AHE ./ Ennepe-Ruhr-Kreis entschieden, dass Gespräche über die künftige Entwicklung der Entgelte sowie daraus resultierende Gespräche über notwendige Vertragsanpassungen Verhandlungen im Sinne des Vergaberechts sind. Daher können neue Preise für die Zeit nach 2009 mit der Stadt Hagen weder verhandelt noch vertraglich vereinbart werden.

Der bestehende Vertrag ist somit fristgerecht zu kündigen.

Eine Ausschreibung der bislang von der Stadt Hagen erbrachten abfallwirtschaftlichen Leistungen entfällt. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity i.d.F. vom 21.12.2005 übernimmt der Verband an Stelle seiner Mitglieder die Beiseitigung von Siedlungsabfällen. Mit dem Erlöschen des Vertrages mit der Stadt Hagen tritt gem. § 4 Abs. 1 Satz 3 zum 1.1.2010 der Aufgabenübergang auch für die bislang in der MVA Hagen entsorgten Abfälle ein.

**Beschluss**

Die Verwaltung wird beauftragt, den Vertrag mit der Stadt Hagen vom 30.9./7.12.1976 i.d.F. vom 19.12./29.12.1997 über die Abfallbeseitigung fristgerecht zum 31.12.2007 zu kündigen.